

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma hsp High Tech Spare Parts GmbH & Co. KG

1. Geltung

Allen Lieferungen und Leistungen liegen die folgenden Bedingungen zugrunde. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Solche werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von den Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten für jeden einzelnen Vertrag.

2. Angebot und Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst zustande, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten. Ein kostenloses Angebot ist nur ohne zusätzlichen Aufwand möglich. Als zusätzlicher Aufwand werden Konstruktionszeichnungen, Demontage & Montage bezeichnet. Maße Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk Essen und schließen Verpackung, Fracht und Porto nicht mit ein. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Versicherung gegen Transportschäden nimmt der Lieferant nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung vor.

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto nach Rechnungslegung per Überweisung ohne jeglichen Abzug oder 7 Tage mit 2% Skonto.

Andere Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung im Verzug ist und Umstände bekannt werden, die nach Ansicht des Lieferanten geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu gefährden. Ferner ist der Lieferant in diesen Fällen berechtigt noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung

Die vom Lieferanten genannte Lieferzeit bezeichnet regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung sich der Lieferant bemüht aber keine Verbindlichkeit übernimmt. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung erbracht hat. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand rechtzeitig das Werk des Lieferanten verlassen oder dieser die Versandbereitschaft gemeldet hat. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist -außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung- der Abnahmetermin maßgeblich.

Im Falle einer Verzögerung durch den Lieferanten ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur nach Maßgabe der Ziffer 8 zu.

5. Gefahrübergang und Abnahme

Die Leistungs- und Preisgefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, welche dem Lieferanten nicht zurechenbar sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

Teillieferungen sind zulässig soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

6. Mängelansprüche

Der Lieferant trägt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Sache bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

Wird der Lieferant mit der Lösung von Konstruktionsaufgaben betraut, so liegt ein Sachmangel nur dann vor, wenn der Besteller nachweist, dass das Erzeugnis nicht dem allgemeinen Stand der Technik entspricht. Besteht ein Mangel, so hat der Besteller nach Wahl des Lieferanten Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt, wenn der Lieferant unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu. Im Übrigen bestimmen sich Schadensersatzansprüche wegen Mängeln nach Ziffer 8.

Der Besteller verliert das Recht sich auf Mängel zu berufen, wenn er die gelieferte Sache nicht unverzüglich nach Anlieferung untersucht und einen festgestellten oder feststellbaren Mangel schriftlich rügt. In der Rüge ist die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel durch unsachgerechte Beförderung, Lagerung, Verarbeitung

Verwendung sowie Wartung durch den Besteller oder Dritte bzw. durch natürliche Abnutzung oder Verschleiß entstanden ist. Mängelansprüche scheiden darüber hinaus aus, wenn ohne Einverständnis des Lieferanten Änderungen oder Nacharbeiten an den gelieferten Gegenständen vorgenommen werden. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Sache.

7. Haftung

Ansprüche auf Schadenersatz bestehen nicht für Materialfehler, welche auch bei Anwendung der fachmännischen Sorgfalt für den Lieferanten nicht erkennbar waren.

Für Schäden, welche nicht an einem Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen ist die Haftung des Lieferanten auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis alle Verbindlichkeiten des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis getilgt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsbürovernahme ist dem Besteller nicht gestattet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist er zur Herausgabe verpflichtet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Bestellers berechtigt den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstands zu verlangen. Eine Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums durch Dritte ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Besteller ist berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, solange er seinen Vertragspflichten gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass er bereits jetzt alle Forderungen, die aus der Weiterveräußerung entstehen, an den Lieferanten abtrifft. Der Besteller bleibt aber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.

Bei der Verarbeitung und Umbildung der Ware durch den Besteller gilt der Lieferant als Hersteller und erwirbt Eigentum an der neuen Sache. Bei Verarbeitung mit anderen Sachen steht dem Lieferanten Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswerts der Vorbehaltsache zu dem der anderen Materialien zu. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswerts der Vorbehaltsache auf den Lieferanten über. Der Besteller verwahrt das Allein bzw. Miteigentum für den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten, welche er nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen.

9. Unterlagen und Geheimhaltung

Der Lieferant behält sich an Mustern, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art, welche dem Besteller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen bzw. der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt wurden, das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller darf die ihm überlassen Unterlagen und Informationen zu keinem anderen als dem im Vertrag vorgesehenen Zweck gebrauchen. Er hat die Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen des Lieferanten zurückzugeben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Essen